

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Mai 1958

275/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend Massnahmen auf dem Gebiete des Gebührenwesens.

-.-.-.-

Eine der Grundlagen jedes Rechtsstaates ist die Möglichkeit, frei mit den Behörden des Staates verkehren zu können, wie dies das verfassungsrechtlich geschützte Petitionsrecht vorsieht. Dieses Recht, ohne das es keine öffentliche Kontrolle der Staatsverwaltung gibt, wird durch eine schikanöse Vergebührungspraxis der Verwaltungsbehörden zusehends eingeschränkt.

Es mag sein, dass das Gebührengesetz 1946 (Tarif-Post 6 des § 14 Gebühren-
 gesetz) etwas undeutlich gefasst ist, aber diese undeutliche Fassung wurde durch den Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 18.3.1955, Nr. 83/1955, noch verschärft. Gebührenpflichtig sind danach Eingaben von Privatpersonen im Privat-
 interesse.

Dieser Ausdruck "Privatinteresse", der nach dem vor 1938 geltenden Gebühren-
 gesetz sehr liberal ausgelegt wurde, wird derzeit zu eng kommentiert. Dabei kommt die Finanzverwaltung mit der einhelligen Lehre und Rechtsprechung in Konflikt. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich immer auf den Standpunkt gestellt, dass gebühren-
 pflichtig nur Eingaben an Behörden innerhalb ihres hoheitsrechtlichen Aufgaben-
 kreises sind, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen. Es muss also ein Anspruch vorliegen oder, wie der Verwaltungsgerichtshof sich ausdrückt, es muss sich um Zurkenntnisnahme einer Parteierklärung oder um Ansuchen um eine Rechts-
 verleihung handeln.

Wenn keiner dieser Tatbestände vorliegt, ist eine Eingabe stempelfrei. Im Zivilprozess sind z. B. Eingaben nur von Parteien ausdrücklich als gebührenpflichtig bezeichnet. Wenn etwa ein Zeuge sich entschuldigt oder ein Sachverständiger sein Gutachten vorlegt, besteht keine Gebührenpflicht. Im Verwaltungsverfahren werden aber in solchen Fällen häufig Gebühren, insbesondere wenn es sich um Strafsachen handelt, vorgeschrieben. Der frühere § 380 StPO. hat ausdrücklich festgelegt, dass Eingaben in Strafsachen an alle Behörden gebührenfrei sind. Da der heutige Wortlaut dieses Paragraphen der StPO. anders lautet, haben die Gebührenbehörden z. B. bei Eingaben an Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften usw. Gebühren ein.

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Mai 1958

Diese Gebührenvorschriften leiden an einem bedeutungsvollen Fehler. Der Verwaltungsgerichtshof und die Lehre anerkennen keinerlei Recht auf Erledigung von sogenannten Aufsichtsbeschwerden. Eine Aufsichtsbeschwerde ist, wie der Oberste Gerichtshof sagt, der Ausfluss des allgemeinen Petitionsrechtes. Ein Rechtsanspruch entsteht nicht, weder auf eine Erledigung noch auf eine bestimmte Erledigung. Sie ist nur - ebenso eine Strafanzeige - eine Anregung an die Behörde, ihr Aufsichtsrecht auszuüben, bzw. ein Strafverfahren einzuleiten. Ein Privatinteresse kann also gesetzlich gar nicht bestehen. Der Ausdruck "Privatinteresse" ist natürlich rein rechtlich aufzufassen, denn ein bloss tatsächliches Interesse anerkennt das Gesetz nicht. Wenn nun die Verwaltungs- und Strafgesetze kein Parteinteresse anerkennen, kann auch keines in gebührenrechtlichem Sinne vorliegen, da die Vergebühr nur ein Ausfluss der Stellung des Gebührenpflichtigen im Hauptverfahren sein kann. Aufsichtsbeschwerden zu vergebühren, erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, dafür zu sorgen, dass der Ausdruck "Privatinteresse" im Gebührenrecht ehestens in einer den tatsächlichen Rechtsverhältnissen entsprechenden Weise klargestellt wird?

- • - • -